

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V.“ (S.u.B. e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer VR 1551 eingetragen worden.

## § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der rechtlichen Betreuung kranker und behinderter Menschen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Bemühungen um die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen und Bevollmächtigter, deren Einführung in ihre Aufgaben und Benennung von ehrenamtlichen Betreuer/innen gegenüber dem zuständigen Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde,
  - b) Planmäßiges Informieren über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
  - c) Schaffung eines ständigen Angebotes an Fortbildung, Beratung und Unterstützung für Betreuer/innen und Bevollmächtigte,
  - d) Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen Betreuer/innen und Bevollmächtigten,
  - e) Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
  - f) Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination hauptberuflicher und ehrenamtlicher Betreuungsarbeit,
  - g) Gewährleistung einer ausreichenden Versicherung hauptberuflicher, und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, gegen Schäden, die ihnen selbst oder Dritten im Rahmen der Betreuungstätigkeit erwachsen können,
  - h) ein zusätzlicher Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer/innen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsrecht verankerten „Grundsatz der Erforderlichkeit“ dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens ausgenutzt werden.  
Dazu gehört u.a. die Bereitschaft:
  - bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich zu sein, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann (Vorfeldarbeit),
  - Vereinsmitarbeiter/innen für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und vorzuschlagen,

- auf Anforderung des Betreuungsgerichts Stellungnahmen bzw. „Sozialgutachten“ zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person zu erstellen.
- (3) Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der rechtlichen Betreuung und Vorsorge nachhaltig erhöhen.
  - (4) Der Verein hat eine hauptberuflich geführte Beratungs- und Geschäftsstelle.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Vereinsbetreuungen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Zuschüsse
- d) Geld- und Sachspenden
- e) sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Über den beim Vorstand einzulegenden Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. (1)d). Der Vorstand entscheidet über Beitragsermäßigungen und/oder Beitragsbefreiungen für einzelne Mitglieder oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der

Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann ferner, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Über den beim Vorstand einzulegenden Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Nachwahl des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist,
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Durch den Versand einer E-Mail gilt die Schriftform für Ziffer (2) und (5) als gewahrt.

- (8) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung erfolgt entweder präsent, virtuell oder in Hybridform. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Versammlung wird das Verfahren zum Zugang zur Versammlung in der Einladung bekanntgegeben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus dem/r ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und dem/r Schriftführer/in (Geschäftsführender Vorstand).  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu sechs Beisitzer/innen erweitert werden. Die Beisitzer/innen sind im Innenverhältnis vollumfänglich stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Im Beirat sollen nach Möglichkeit Repräsentanten der verschiedenen von zivilrechtlicher Betreuung betroffenen Personengruppen vertreten sein.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Eilfällen kann ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Die Vorstandssitzungen erfolgen präsent, virtuell oder in Hybridform. Die Einladung darf unabhängig von der Durchführung per Mail erfolgen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Unterstützung von Personen in der Region Marburg-Biedenkopf, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

# **Anhang zur Satzung des Marburger Vereins für Selbstbestimmung und Betreuung e.V**

## **Information zum Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit unzulässig ist, war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

28. Juni 2022